

Anlage AB

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme von Kunden durch die Stadtwerke Gifhorn GmbH (Stadtwerke) im Quartier Lindenhof

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 Die Laufzeit des Vertrages beginnt ab dem tatsächlichen Lieferbeginn. Die Stadtwerke haben dem Kunden hierzu den Auftrag spätestens 14 Tage nach Absendung in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu bestätigen.
- 1.3 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auf.

2 Art der Versorgung

- 2.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- 2.2 Die Stadtwerke übergeben die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch die Stadtwerke auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmehzähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- 2.3 Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von den Stadtwerken ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 2.4 Der Kunde wird einen eventuellen Wärmemehrbedarf von den Stadtwerken beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2.5 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Wärme (TAB) der Stadtwerke festgelegt.

3 Preisregelung

- 3.1 Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:
 - dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.2
 - dem Grundpreis gemäß Ziffer 3.3 und
 - dem Emissionspreis gemäß Ziffer 3.4.
- 3.2 Arbeitspreis
Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,50 * G / G_0 + 0,30 * N / N_0 + 0,20 * W / W_0)$$

darin bedeuten:

AP	= neu errechneter Arbeitspreis	in EUR je MWh
AP ₀	= Basisarbeitspreis	63,00 EUR je MWh
G	= neuer Gasindex	in EUR je MWh

Der neue Gasindex für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100) des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr.

$$G_0 = \text{Basisgasindex} \quad 99,0$$

Die vorgenannten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex) werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

N = neues Netzentgelt

Das neue Netzentgelt entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Gifhorn für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit von 962.217 kWh und einer Messeinrichtung mit Zählergröße G40 bis G250 zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

$$N_0 = \text{Basisnetzentgelt} \quad 9.762,25 \text{ EUR je Jahr}$$

Das Basisnetzentgelt entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Gifhorn für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit von 962.217 kWh und einer Messeinrichtung mit Zählergröße G40 bis G250 zum 1. Januar 2016.

Die vorgenannten Netzentgelte werden vom örtlichen Netzbetreiber, der LSW Netz GmbH & Co. KG, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der LSW Netz unter www.lsw-netz.de unter „Netze“ „Erdgas“ „Netznutzung“ „Entgelte für die Netznutzung Gas“ veröffentlichten Netzentgelte.

W = neuer Wärmepreisindex

Der neue Wärmepreisindex für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

$$W_0 = \text{Basiswärmepreisindex} \quad 97,0$$

Der Basiswärmepreisindex entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November 2015.

Die vorgenannten Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex) werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

3.3 Grundpreis

Der Grundpreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweiligen Wärmeverbrauchs. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E / E_0 + 0,50 * I / I_0)$$

darin bedeuten:

GP	= neu errechneter Grundpreis	EUR je m ² beheizte Fläche und Jahr
GP ₀	= Basisgrundpreis	2,99 EUR je m ² beheizte Fläche und Jahr
E	= neues Entgelt	in EUR je Stunde

Das neue Entgelt entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

$$E_0 = \text{Basisentgelt} \quad 16,80 \text{ EUR je Stunde}$$

Das Basisentgelt entspricht dem am 1. März 2015 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 10. Änderngstarifvertrages vom 01.04.2014 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten Entgelte werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter „Tarifverträge & Richtlinien“ „Tarifverträge“ „TV-V“ entsprechend veröffentlichten Entgelte.

I = neuer Investitionsgüterindex

Der neue Investitionsgüterindex für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis November des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

$$I_0 = \text{Basisinvestitionsgüterindex} \quad 100,0$$

Der Basisinvestitionsgüterindex entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Dezember des Jahres 2014 bis November des Jahres 2015.

Die vorgenannten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes) werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

3.4 Emissionspreis

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird. Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.“

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_2 Nat_0} + nEP/nEP_0$$

darin bedeuten:

AP_{CO2} = neuer nationaler CO2-Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) netto

AP_{CO20} = Basis nationaler CO2-Arbeitspreis, Stand: 15.02.2021, 5,54 EUR/MWh netto

nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

Zeitraum	Emissionspreis €/t
01.01. - 31.12.2021	25
01.01. - 31.12.2022	30
01.01. - 31.12.2023	35
01.01. - 31.12.2024	45
01.01. - 31.12.2025	55

$$nEP_0 = 25 \text{ €/t}$$

- 3.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.
- 3.6 Sollten die Preise für Gas, das Netzentgelt oder das Entgelt nach dem TV-V nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht werden, so sind die Stadtwerke berechtigt, die vorstehenden Preisformeln so zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 3.7 Neubildungen der Preise für die Wärmeversorgung werden dem Kunden ergänzend zur Bekanntgabe nach Ziffer 7 des Auftrags zur Versorgung mit Wärme durch die Stadtwerke Gifhorn GmbH mitgeteilt.

4 Abrechnung

- 4.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. Die Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. Die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung erfolgen zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 4.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grundpreis wird zeiteinteilig abgerechnet.
- 4.3 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von den Stadtwerken entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden. Der Zugriff der Stadtwerke oder durch von dieser beauftragten Dritten auf die installierten Zähler muss aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- 4.5 Die zur Berechnung kommenden Preise sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % berechnet wird (Bruttopreise).

5 Abgaben, Gebühren, Steuern und sonstige Entgelte

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten

beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, die Formel für den Emissionspreis zum 01.01.2026 durch öffentliche Bekanntmachung anzupassen.

6 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführung textlich mitzuteilen.

7 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

8 Zahlung, Verzug

- 8.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung / Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.
- 8.2 Wenn die Stadtwerke bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, können die Stadtwerke die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 8.3 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die von den Stadtwerken berechneten Kosten.

9 Datenschutz

Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch die Stadtwerke sind unter anderem auf der Website unter www.stadtwerke-gifhorn.de/stadtwerke-gifhorn/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

10 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gifhorn. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Anwendbarkeit des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Partner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Partnerwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.